



Presseinformation 23. September 2010

Solidaritätszuschlag: Jetzt ist die Politik gefordert

Politische Glaubwürdigkeit und steuerliche Klarheit herstellen

Zur heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages zurückzuweisen, erklärt der Wirtschaftsforscher und Politikberater Adrian Ottnad:

Das Bundesverfassungsgericht hat es erneut vermieden, sich in der Sache zu den verfassungsrechtlichen Grenzen des (in der jetzigen Form seit 1995 erhobenen) Solidaritätszuschlages zu äußern. Das eigentliche Problem des Solidaritätszuschlages ist jedoch ohnehin nur politisch zu lösen. Mit kurzer Unterbrechung wird nun bereits seit zwei Jahrzehnten eine Ergänzungsabgabe des Bundes erhoben, die von der Politik parteiübergreifend mit einigungsbedingten Finanzierungslasten gerechtfertigt wird. Dies schadet zunehmend der politischen Glaubwürdigkeit und diskreditiert zugleich die beachtlichen Aufbauleistungen in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung.

Tatsächlich steigen die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag im Trend, während die einigungsbedingten Zahllasten des Bundes zurückgehen. Von 2005 bis 2019 summieren sich die vom Bund im Rahmen des Solidarpaktes II zugesagten Mittel auf höchstens 156 Milliarden Euro. Im gleichen Zeitraum wird der Bund aus dem „Soli“ mindestens 187 Milliarden Euro vereinnahmen – je nach Inflations- und Wachstumsverlauf möglicherweise aber auch deutlich mehr. Per Saldo verbleibt also ein rechnerischer Überschuss von mindestens 30 Milliarden Euro (vgl. Tabelle).

Jetzt ist die Politik gefordert. Sie sollte den Solidaritätszuschlag rasch abschaffen. Das bedeutet nicht, neuen Schulden den Weg zu ebnen. Wenn der Staat für die Finanzierung seiner Aufgaben Steuern in bisheriger Höhe benötigt, dann muss er diese vielmehr auf transparente und glaubwürdige Weise bei seinen Bürgern erheben. Konsequenter wäre es dann, den „Soli“ direkt in den Steuertarif einzuarbeiten. Auf diese Weise könnten die Steuerzahler ihre steuerliche Durchschnitts- und Grenzbelastung wieder unmittelbar erkennen. Damit dem Bund hierbei im Steuerverbund keine Einnahmeausfälle entstehen, ist gleichzeitig eine Änderung der Mehrwertsteuerverteilung geboten, wie sie die föderale Finanzverfassung vorsieht.

Rückfragen bitte an: Diplom-Volkswirt Adrian Ottnad

Tel.: (02241) 3013193, FAX: (02241) 3013194, E-Mail: kontakt@ottnad-consult.de

Tabelle: Solidaritätszuschlag-Aufkommen und Bundesleistungen für das Beitrittsgebiet im Rahmen des Solidarpaktes II 2005-2019

	Jährliche Aufbauhilfen nach Solidarpakt II (Höchstbeträge)*	Aufkommen aus Solidaritätszuschlag**	Solidaritätszuschlag-Aufkommen abzüglich Solidarpaketmittel (+/- Über-/Unterdeckung)
	Milliarden Euro		
2005	16,3	10,3	-6,0
2006	15,8	11,3	-4,6
2007	15,3	12,3	-3,0
2008	14,8	13,1	-1,7
2009	13,8	11,9	-1,8
2010	12,9	11,2	-1,7
2011	11,7	11,1	-0,6
2012	10,6	11,9	1,2
2013	9,6	12,5	2,9
2014	8,5	13,1	4,6
2015	7,5	13,3	5,8
2016	6,5	13,6	7,1
2017	5,6	13,8	8,3
2018	4,6	14,1	9,5
2019	2,8	14,4	11,6
Summe 2005-2019	156,3	187,9	31,6

* Aufgrund der absehbaren Unterschreitung der Höchstbeträge der „Korb II-Mittel“ werden die Gesamtleistungen bis 2019 eher unter 150 Milliarden Euro liegen

** 2010-2014 Steuerschätzung Mai 2010; ab 2015 fortgeschrieben mit 2 Prozent jährliche Steigerungsrate

Quelle: Berechnungen und Schätzungen Adrian Otnad (2010); Datengrundlage BMF; AK Steuerschätzung (Mai 2010)

© OTTNAD CONSULT 2010 – Übernahme mit Quellenangabe gestattet